

einer vom

frucht-
Bayers
für den
erschaff-
on", der
tionen am
a grossen
feierliche
n II, am
derwerb,
derlichen
gen. Im
elischaff"
rossartige
auf dem
engebiet,
drilichen
zwaltung
on durch-
ziehenden

n seiner
orden
orden bis
und einen
en Ham-
e nahe an
lich vom
die Be-
Anlegung
erhandelt
ne Häfen
asschluss-

, als dort
werden
iren nur
e Gegen-
nicht
engebiet
ster), zu
Eingänge
amen
ektors für
von der
re dienen
das Frei-

von dem
reisenzoll-
s nahe an
e Flächen,
schungen
In diesem
bezüglich
zur Zeit
liegt dort
89), und
rien.

, auf der
Verkehr
it, wenn
und die
schwarz-
führenden
n unteren
ssen Aus-
und ihre
fie sowie
von der
Schiffe,
r gesetzt
den vom
ten" üb-

auf der
engebiet,
stellen,
zollämter
Ansager
n Wass-
verkehr,
che Zoll-
stellen. Jede

erstrasse,
ra selbst
gerbuch-
e Kassen
die Haupt-
arbeitung
und dem
s Buches

iet (Frei-
Gross-
als Zoll-
sind zu
ie Waren-
nte Zoll-
niemand
den sie
gewisse
lige Zoll-
zulaßt,
ariert zu
Revision
das zu

rationen

11.

Die Eingangsabfertigungen bezwecken:
a) entweder den Eingang in den freien Zollinlandsverkehr nach Verzollung oder Feststellung der Zollfreiheit,
b) oder die Versendung im gebundenen Verkehr mit Zollbegleitpapieren (Begleitscheine I und II, im Eisenbahnverkehr auch Begleitzetteln),
c) oder den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Ausbesserung),
d) oder die Einlagerung unter Zollkontrolle.

Eingehende Waren dürfen an den hiesigen Eingangsstellen mit Überweisungsstellen einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weiteren Abfertigung überwiesen werden. Über die Freihafengrenze bei St. Pauli eingehende, nach Altona bestimmte Schiffe sind dorthin mit „Ansatzzetteln“ zu überweisen, sofern sie nicht auf Grund vorangegangener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freihafen die Zollzeichen führen. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Jonas nachzusehen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waren im Zollinlande dienen die unter zollamtlichem Mitversand stehenden oder offenen Privatlager, Zollkonten und dergl. Für die offenen Privatlager und die Zollkonten ist eine von der Zollbehörde bezüglich der Höhe festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen, welche von der Zollkreditkommission der Finanz-Deputation materiell geprüft und entgegengenommen wird. In Hamburg gibt es 486 solche Privatlager und Zollkonten (1914).

Die Ausgangsabfertigungen bezwecken:
a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollkontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waren (letzterenfalls bedarf es der „Niederlage-Abmeldung“, in den andern vorbezollneten Fällen findet keine besondere Ausbesserung statt),
b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakfabrikate, eingesalzene Gegenstände etc.) von der Steuer,
c) oder bei Getreide oder Mühlenfabrikaten die Erlangung von Einfuhrzertifikaten,
d) oder die Sicherung zollfreien Wiedereingangs zollinländischer, zur Beförderung durch Zollausland bestimmter Waren.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsabfertigung ergehen das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, die bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum grösseren Teil auch im Buchhandel zu haben sind.

An der Spitze der hamburgischen Zollverwaltung steht die „Senatskommission für das Zollwesen“. Sie besteht aus dem vom Senat ernannten Vorstand und zwei Mitgliedern und übt die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse in Zoll- und Reichsteuerebenen (ausser Reichsstempel, Erbschaftsteuer und Besitzsteuer) aus, wofür ihr ein Oberregierungsrat und die erforderliche Zahl von Regierungsräten beigegeben sind. Sie ist gleichzeitig die für die Oberaufsicht über die Einhaltung der Zollsicherung im Freihafengebiet zuständige Behörde. Als sachverständiger Beirat in technischen und kaufmännischen Fragen der Zollgesetzgebung und -Verwaltung dient die „Beratungsbehörde für das Zollwesen“.

Der Senatskommission für das Zollwesen als oberster Landesfinanzbehörde ist die Generalzolldirektion unterstellt, die ihre Geschäfte in 3 unter der Leitung des Präsidenten und zweier Oberregierungsräte stehenden Abteilungen erledigt. Dem Präsidenten liegt die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirkszollbehörden sowie die Ausführung der Reichs-Zoll- und Steuergesetze ob. Bei der „Rechnungskontrolle“ der Generalzolldirektion werden die wichtigeren Zollbelege und Register nachgeprüft. Wenn dabei entdeckte Versehen zu unrichtigen Gelderhebungen geführt haben, so werden zaviel erhobene Beträge den Einzählern zurückersetzt, zuwenig erhobene nachgefordert; nur Missstimmungen innerhalb bestimmter engerer Grenzen bleiben auf sich beruhen.

Die Generalzolldirektion erteilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zolltarifierung von Waren, deren Schlussabfertigung bei einer hamburgischen Zollstelle beabsichtigt wird. Der Fragesteller hat gewisse Fragen zu beantworten, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Formular vorgedruckt sind; er hat ferner die erforderlichen Proben oder Abbildungen, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für den Transport der Proben zu tragen. Die erteilte Auskunft, gegen welche es keine Beschwerde gibt, ist für die hamburgischen Zollstellen massgebend. Wird nach erteilter Auskunft die Entscheidung abgeändert, so findet keine Nacherhebung von Zoll Differenzen für diejenigen Warenwendungen des Fragestellers statt, welche vor der Bekanntgabe der Änderung an die Abfertigungsstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Tarifauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anträge auf Tarifauskunft sind der Generalzolldirektion unmittelbar einzureichen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an diese zu richten, sondern, sofern es sich um vorzunehmende Abfertigungen handelt, an die betreffende Zollabfertigungsstelle, sofern es sich um die Kontrollierung von Gewerbanstalten handelt, an die Bezirksbebestelle, im übrigen an das Hauptzollamt des Bezirks.

Wird in einer Zoll- oder Steuersache beabsichtigt, den Bundesrat anzurufen, so ist im Instanzenzuge zunächst die Entscheidung der Senatskommission für das Zollwesen als der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen und der Eingabe an den Bundesrat beizufügen.

Den Zollverwaltungsbehörden untersteht auch die Verwaltung der oben erwähnten indirekten Reichssteuern von Tabak, Zucker, Salz, Branntwein, Bier, Schamwein, Zigaretten, Essigsäure, Zündwaren und Beleuchtungsmitteln, sowie der Wechselstempel- und Spielkartenstempelabgaben und der Reichsstempelabgabe für vom Ausland eingehende Kraftfahrzeuge. Die übrigen Reichsstempelabgaben werden vom „Stempelkontor“ (Deputation für indirekte Steuern und Abgaben) verwaltet.

Zwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle und indirekten Reichssteuern, soweit letztere der Zollverwaltung unterstehen, werden von den Zollverwaltungsbehörden nach besonderen Strafbestimmungen gehandelt, die sich in dem Vereinszollgesetz, den Reichsteuergesetzen und den regelt sich nach dem Hamburgischen Gesetz vom 29. Juni 1888. Gegen die Strafbeschwerde der Hauptzollämter ist die Beschwerde an die Generalzolldirektion zulässig, gegen die von der Generalzolldirektion in erster Instanz erlassenen Strafbeschwerde die Beschwerde an den Senat. Der Ansgeschuldigte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt des Verwaltungsstrafverfahrens stellen. Jeder Strafbeschied enthält ein Schluss eine Belohnung über die zulässigen Rechtsmittel. Die Verwaltungsbehörden sind zu gewissen Milderungen der gesetzlich angedrohten Strafen befugt.

Die in Hamburg erhobenen Zölle und die von der Zollverwaltung eingenommenen Reichsteuern betragen 1913 zusammen 89,5 Millionen Mark, sehr viel grösser ist der Zollwert der über Hamburg eingegangenen Waren, welche im Binnenlande zur Schlussabfertigung gelangt sind. Die Zahl der Eingangsdeklarationen betrug rund 730 000, der Abfertigungen im Kleinkeitsverkehr etwa 300 000, der ausgereinigten Begleitscheine und Begleitzettel über 200 000.

Der Zollverwaltung unterstehen endlich teils ausschliesslich, teils unter Mitwirkung anderer Behörden folgende Verwaltungsmaterien:

1. Der Grenzschutz gegen unerlaubte Einfuhren (Kontrollen) und die strafrechtliche Verfolgung derselben. Die Einfuhrverbote bezwecken namentlich den Schutz gegen gemeingefährliche Krankheiten (Pest, Cholera), gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, insbesondere verdächtige Schlachtvieh- und Fleischsendungen, gegen Viehsuchen, gegen die Reblas, die San-José-Schilddaus, den Kartoffelkäfer, gegen verbotene und unzuchtige Schriften und Abbildungen. Damit im Zusammenhange steht die Mitwirkung der Zollbehörde bei der Ausführung des Sissofgesetzes vom 7. Juli 1902, des Gesetzes über den Verkehr mit Wein usw. vom 7. April 1900 und des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1909, ferner bei der Fleischschau, bei der Kontrolle des Verkehrs mit Margarine und dergl. bei Einfuhren, welche gegen das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 verossen, bei der Einfuhr von Sprengstoffen, von Phosphorzinwaren, (Gesetz vom 10. Mai 1908).
2. Erteilung der Kennzeichen für die zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführten ausserdeutschen Kraftfahrzeuge. (Gesetz vom 3. Juni 1906)
3. Reichsgesetz vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Gesetz vom 16. Februar 1906, betreffend die Anmeldung für die Handels-, Handels- und Schiffsstatistik). Nicht zu verwechseln damit ist die auf das Freihafengebiet bezügliche Handels- und Verkehrsstatistik, welche zusammen mit gewissen, auf das ganze Hamburgische Staatsgebiet bezüglichen Statistiken beim Handelsstatistischen Bureau der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben bearbeitet wird.
4. Die Reichsstatistik über Binnenschiffsverkehr vom 25. Juni 1906
5. Die Ausführung des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I, Näheres Inhaltsverzeichnis, unter Zollwesen.

Gerichtsvollzieheramt,

Ziviljustizgebäude, Sievekingsplatz.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieherwesen einer Behörde (dem Gerichtsvollzieheramt) unterstellt. Sämtliche Aufträge, Anfragen usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen ledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verkehr zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf die Ausführung des Auftrags zu bereden.

Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Inspektor unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus folgenden vier Abteilungen:

- I. Für Zustellungen. Diese Abteilung veranlasst die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen. Es werden auch Willenserklärungen (§ 122 Bürgerlichen Gesetzbuchs) zugestellt. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Anforderungen, Verzichte, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen usw.
- II. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen, für Versteigerungen und für die Aufnahme von Nachlass- und Vermögensverzeichnissen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere: die Beitreibung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstands des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsrestes, zwangsweise Vorführungen, Vollziehung von Arresten in Schiffe usw. Diese Abteilungen nehmen ferner die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände, den Pfandverkauf (§ 1228 ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs), den Verkauf der bei Pfandleihern versetzten und nicht eingelösten Pfänder, sowie die sonstigen Versteigerungen vor, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern erfolgen (z. B. §§ 383, 906, 1219 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 372, 373, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen bestimmt sind. Der Abteilung II liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entschlüssen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 121 der Konkursordnung und der §§ 1035, 1372, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1641 Abs. 2, 1652, 1750 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff., 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

An jeder der beiden Abt. I und II besteht ein Annahmehureau, in welchem die eingehenden Aufträge angenommen, geprüft und eingetragen werden. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen noch am Tage des Eingangs in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten (Gerichtsvollzieher, Zustellungs- und Vollziehungsbeamten). Jedem Aussendienstbeamten ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die Aussendienstbeamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezeichneten Gelder abzuhelfen und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. An jeder der Abteilungen I und II ist eine Registratur eingerichtet, welche für die pünktliche Expedition der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten zu sorgen hat. Für die Abholung der Pfandstücke ist ein besonderes Bureau, das Verkaufsbureau, eingerichtet, welchem auch die Versteigerung der in die Pfandlokaltäten transportierten Gegenstände obliegt. Zur Aufbewahrung und Abhaltung der Versteigerung von Pfandobjekten und sonstigen zum Verkauf bestimmten Gegenständen sieben dem Gerichtsvollzieheramt drei geräumige, in verschiedenen Stadtteilen (Neustadt, Rübstr. 9, (Mühlenburg) Ecke Mühlenstr., St. Pauli, Jägerstr., und St. Georg, Stiltstr.) belegene Lokaltäten zur Verfügung.

III. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungsverfahren.

Diese Abteilung besorgt durch eine Anzahl von Beamten die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungsverfahren Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zollgebühren, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

IV. Abteilung für das Kassenwesen.

Diese Abteilung führt die Hauptkasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufließen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung teils unmittelbar durch die Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungsverfahren), teils durch Ablieferung seitens der Annahmehureau und der mit der Einziehung betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare